

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15.

Düsseldorf, Samstag den 13. April

1872.

Inhalt der Gesessammlung.

466. 441. Das zu Berlin am 23. März 1872 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7977. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Stats für 1872. Vom 17. März 1872.

Nr. 7978. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

467. 453. Das zu Berlin am 26. März 1872 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7979. Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872.

Nr. 7980. Allerhöchster Erlass vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Walko, zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chauffee.

Nr. 7981. Allerhöchster Erlass vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des Preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

Nr. 7982. Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Anstrut Eisenbahngesellschaft erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen. Vom 18. März 1872.

Nr. 7983. Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preussischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

468. 454. Das zu Berlin am 27. März 1872 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7984. Allerhöchster Erlass vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Befoldungs-Stats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der

Stats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Nr. 7935. Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

469. 466. Das zu Berlin am 30. März 1872 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7986. Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinischer oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

Nr. 7987. Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

470. 442. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droßsig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernements-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerkten verwiesen, daß der Seminar-Director Krüger zu Droßsig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernements-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Oitern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Krüger zu richten,

von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Keller.

471. 449. Bekanntmachung,
betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publicums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgaborte zurückgeschickt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adressseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „**Wenn unbestellbar, Rückricht**“ niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briepporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgaborte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

472. 397. Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couvertis und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge womöglich abgezahlt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

473. 467. Bekanntmachung
betreffend den Bau zweier stehenden festen Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Duisburg Rheinhausen und bei Wesel.

Im Auftrag des königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. Januar 1872 IV. 591 und II. 23,179 bringe ich hierdurch die in den Protocollen II und III vom 27. October 1871 der außerordentlichen Sitzungen der Rheinschiffahrt-Central-Commission enthaltenen, von den Regierungen sämtlicher Uferstaaten genehmigten Uebereinkunft über den Bau zweier festen Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen und bei Wesel zur öffentlichen Kenntniß des dabei betheiligten Publicums.

Coblenz, den 5. März 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

J. V.: Graf Villers.

I. Uebereinkunft

zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer festen stehenden Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen betreffend.

Artikel 1. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer, der bis jetzt in Petreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juni 1872 den Strom an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamme aus der Preussischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 2. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dormalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Duisburg-Rheinhausen veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juni 1872 den Rhein an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Duisburg-Rheinhausen ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Ansprüche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 6) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhastigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkräftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 4. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 1 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt.

A. Bei Dampfsschiffen. Thlr.

1. Für Dampfsschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 350
2. Für kleinere Dampfsschlepper und große Personenboote mit 250
3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamme bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen 100

B. Bei Segelschiffen.

1. Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit 950
2. Für Schiffe in Mittel Thl. Thl.
- von 10,000 Ctr. bis 8000 Ctr. mit 950—750 = 850
3. „ 8,000 „ „ 6000 „ „ 750—550 = 650
4. „ 6,000 „ „ 4000 „ „ 550—350 = 450
5. „ 4,000 „ „ 3000 „ „ 350—250 = 300
6. „ 3,000 „ „ 1500 „ „ 250—150 = 200
7. „ 1,500 „ „ 800 „ „ 150—30 = 90
8. „ 800 „ „ und weniger Tragfähigkeit . 25

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das königlich Preussische Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 5. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Duisburg oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunct leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist; und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centnern Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrags festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 4, dann auszusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen die Direction der Rheinischen Eisenbahngesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den anderen, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Duisburg drei weitere Sachverständige, von welchen

der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. September 1872, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preussischen Eisenbahn-Commissariat in Coblenz anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Schiffs-Attestes und des Nachweises über die Tragsfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Schiffs-Attest bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juni 1872, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorübergefahren sind, zu welchem Ende sie die Vermittelung des Brückenmeisters der Schiffbrücke zu Düsseldorf in Anspruch nehmen können.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage erteilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Ramine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit dem so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Duisburg-Rheinhausen spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Duisburg zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugnis des königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preussischen Eisenbahn-Commissariats zu Coblenz von der Regierungshauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei

Duisburg-Rheinhausen nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preussische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krähnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 8. Die Königlich Preussische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstelle etwa erforderlichen Hülfsmittel unentgeltlich erfolge. Zu diesem Behufe sind zwei Dampfboote jederzeit bereit zu halten und die Führer der Segelschiffe und Flosse sind verpflichtet, sich mittelst der gedachten Boote durchzuführen zu lassen. Zu Thal gehende Segelschiffe müssen, wenn sie nicht sofort besördert werden können, oberhalb der bei der Rheinhauser Rheinfährstelle deßfalls bereits errichteten Warnungstafeln vor Anker gehen. Zu Berg gehende Schiffe müssen in diesem Falle vor den unterhalb der Brückenbaustelle zu errichtenden Warnungstafeln vor Anker gehen. Den Flößen müssen auf Ankündigung der vorausgehenden Wahrschauer die Dampfboote sofort entgegenfahren.

Artikel 9. Wegen Gewährung der in den Art. 7 und 8 der Uebereinkunft bezeichneten Hülfsmittel zum Passiren der Brückenbaustelle haben sich die betheiligten Schiffer an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Duisburg zu wenden.

Hierzu wird zusätzlich noch bemerkt, daß die Pfeiler der Brücke sieben Zoll höher aufgeführt werden sollen, als in dem betreffenden Projecte angegeben ist, so daß die Unterfläche der 133 Fuß langen Sehne der Bogen auf 121,763 Fuß über den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels zu liegen kommen wird.

II. Uebereinkunft

zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer festen stehenden Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Wesel.

Artikel 1. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer, der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juni 1872 den Strom an der Brückenstelle bei Wesel vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Ramine aus der Preussischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 2. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dormalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Wesel veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juni 1872 den Rhein an der Brückenstelle bei Wesel vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Wesel ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 6) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit; für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Wesel vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhastigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkrustierung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 4. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuserstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 1 zu leistende Entschädigung in Bausch und Hogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt.

- | | | |
|------------------------|--|------|
| A. Bei Dampfsschiffen. | | Thl. |
| 1. | Für Dampfsschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit | 350 |
| 2. | Für kleinere Dampfsschlepper und große Personenboote mit | 250 |

3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamme bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen 100

B. Bei Segelschiffen.

1. Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit 950

2. Für Schiffe in Mittel

von 10,000 Ctr. bis 8000 Ctr. mit 950 - 750 = 850

3. " 8,000 " " 6000 " " 750 - 550 = 650

4. " 6,000 " " 4000 " " 550 - 350 = 450

5. " 4,000 " " 3000 " " 350 - 250 = 300

6. " 3,000 " " 1500 " " 250 - 150 = 200

7. " 1,500 " " 800 " " 150 - 30 = 90

8. " 800 " " und weniger Tragfähigkeit . . . 25

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preussische Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz, endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 5. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hasen zu Wesel oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunct leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist; und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centnern Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile und bei Schiffen von 4000 Ctrn. Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrags festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 4, dann auszusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen die Direction der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den anderen, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Wesel drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6. Die Schiffseigenthümer, welchen nach vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-

anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. September 1872, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem königlich Preussischen Eisenbahn-Commissariat in Coblenz anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Schiffs-Attestes und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des königlichen Wasserbau-Inspectors zu Rees nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Schiffs-Attest bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juni 1872, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Wesel vorübergefahren sind, zu welchem Ende sie die Vermittelung des Brückenmeisters der Schiffbrücke zu Wesel in Anspruch nehmen können.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Coblenz wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit d. r. Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Ramine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit dem so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Wesel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Wesel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des königlichen Wasserbau-Inspectors zu Rees beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des königlich Preussischen Eisenbahn-Commissariats zu Coblenz von der Regierungshauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Wesel nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preussische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krane zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Be-

nutzung dieser Hilfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten

Artikel 8. Die königlich Preussische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstelle etwa erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich erfolge. Zu diesem Behufe sind zwei Dampfboote jederzeit bereit zu halten und die Führer der Segelschiffe und Flosse sind verpflichtet, sich mittelst der gedachten Boote durchzuführen zu lassen.

Die Segelschiffe müssen, wenn sie nicht sofort befördert werden können, vor den hundert Ruthen oberhalb und unterhalb der Brückenbaustelle anzubringenden Warnungstafeln vor Anker gehen. Den Flossen müssen auf Ankündigung der vorausgehenden Wahrschauer die Dampfboote sofort entgegenfahren.

Artikel 9. Wegen Gewährung der in den Art. 7 und 8 der Uebereinkunft bezeichneten Hilfsmittel zum Passiren der Brückenbaustelle haben sich die beteiligten Schiffer an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Wesel zu wenden.

473. 455. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Pfarrverwesers Wilhelm Borster zu Schlebusch zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Haffen-Büchel ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 25. März 1872.

Königliches Consistorium.

475. 456. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Candidaten Schaaphaus zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Spellen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 2. April 1872.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

476. 468. Polizei-Verordnung.

den Bau der festen Eisenbahnbrücken über den Rhein-
strom bei Rheinhafen und Wesel betreffend.

Zur Ausführung der Bestimmung im Artikel 8 der zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau der festen Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Rheinhafen und Wesel getroffenen Uebereinkunft:

„Um den Verkehr mit Flößen und Schiffen auf dem Rhein, während der Brückenbauten, an den Baustellen so wenig als möglich zu stören, sind zum Bug-siren und zur sichern Leitung der zu Thal treibenden Flöße, sowie der zu Thal und zu Berg ohne Dampfkraft gehenden Schiffe durch die Brückenbaustelle, jederzeit 2 Dampfboote bereit zu halten und die Führer der Flöße und Segelschiffe verpflichtet, sich mittelst der gedachten Boote durchzuführen zu lassen. Dabei müssen die Segelschiffe, wenn sie nicht sofort befördert werden können, vor den 100 Ruthen (375

„Meter) oberhalb und unterhalb der Brückenbaustelle „anzubringenden Warnungstafeln vor Anker gehen, „wogegen den Flößen, auf Ankündigung der voraus- „gehenden Wahrschauer, die Dampfboote sofort ent- „gegenfahren müssen: wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Verordnung erlassen.

§. 1. Kein Floß und kein auf sich selbst fahrendes Segel- oder Frachtschiff darf die Brückenbaustelle passiren, ohne von einem, von der Brückenbau-Verwaltung unentgeltlich zu stellenden Dampfboote bugirt oder geleitet zu werden.

§. 2. Die Führer der Flöße sind verpflichtet ihr Eintreffen an der Brückenbaustelle eine halbe Stunde vorher durch eine vorauszuwendende Wahrschau anzumelden, damit das diensttueende Dampfboot dem Floß rechtzeitig entgegenfahren kann. Sollte — besonderer Umstände und Verhältnisse wegen — das Dampfboot zum Empfang des Floßes nicht bereit sein, so muß das Floß Alles antwenden, um schon 100 Ruthen oberhalb der Brücke vor Anker zu gehen.

§. 3. Die Führer der Segelschiffe und Frachtschiffe sind dagegen stets verpflichtet, sich 100 Ruthen oberhalb resp. unterhalb der Brückenbaustelle vor Anker zu legen und in dieser Lage, das zu ihrer Abholung und Durchführung durch die Brückenbaustelle bestimmte Dampfboot abzuwarten.

§. 4. Die Führer der, die Brückenbaustelle passirenden Flöße und Schiffe sind ferner verpflichtet, die ihnen vom Dampfboote aus zu zuversendenden Zugstränge und Stopstau nicht bloß anzunehmen, sondern auch nach Anweisung des Dampfboot-Capitäns haltbar zu befestigen und bis zur beendigten Durchfahrt in dieser Befestigung zu erhalten.

§. 5. Die auf dem Rheine fahrenden Dampfboote mit oder ohne Anhang, dürfen die ausgerüsteten Brückenöffnungen nicht nach Belieben passiren, müssen vielmehr diejenige Brückenöffnung einhalten, die zur zeitweisen Durchfahrt bestimmt und bezeichnet wird.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, außer der Verantwortlichkeit den angerichteten Schaden zu ersetzen, mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Düsseldorf, den 5. April 1872. I. III. 1748.

477. 478. Nachdem nunmehr die neue Ortschäfts- und Entfernungstabelle unseres Bezirks fertig gestellt ist, haben wir den Preis derselben auf 1 Thlr. für das geheftete Exemplar festgesetzt und zur Erleichterung des Bezugs unsere Landraths-Ämter veranlaßt, gegen Einsendung der Beträge die resp. Subscriptionen aus ihren Kreisen entgegenzunehmen, die danach erforderlichen Exemplare von uns zu beziehen und den Bestellern zukommen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. April 1872. I. I. 1777.

478. 443. Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der

westfälisch-rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1872, 1873 und 1874 abgehalten werde.

Als mit Abhaltung der Collekte im Jahre 1872 beauftragte Deputirte sind uns bezeichnet:

Wilhelm Heinrich zu Barmen,

Gottlieb Stüve zu Schildesche,

Gustav Bennert zu Ruppelrath.

Die Collectanten halten die Gaben zur directen Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 27. März 1872. I. V. 2051.

479. 444. Die Prüfung der kath. Schulamts-Asspiranten Behufs Aufnahme in das Königl. Seminar zu Kempen beginnt Mittwoch den 28. August c.

Diejenigen, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre Gesuche durch die Schulpfeger resp. Schulcommissionen bis zum 20. Juli c. an uns gelangen zu lassen.

Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die den Gesuchen beizufügenden Zeugnisse sind:

- 1) Kurzer Lebenslauf,
- 2) Geburts- oder Tauf-Zeugniß,
- 3) ein in den letzten 3 Monaten ausgestelltes resp. erneutes Gesundheits-Attest des Königl. Kreisphysicus,
- 4) Attest über erfolgte Impfung,
- 5) Zeugniß des resp. der Lehrer über gewonnenen Unterricht.
- 6) Sittenzeugniß des Pfarrers und
- 7) Führungszeugniß der Ortsbehörde.

Düsseldorf, den 31. März 1872. I. V. 1642.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

480. 457. Es werden gegenwärtig abgefertigt:

1) die I. Personenpost von Beeze-Bahnhof nach Calcar:

aus Beeze-Bahnhof 10. 5 Vormittags;

2) die I. Personenpost von Emmerich-Bahnhof nach Cleve:

aus Emmerich-Bahnhof 7. 45 Früh;

3) die Personenpost zwischen Rheinberg und Uerdingen-Bahnhof:

aus Rheinberg 4. 20 Früh, 11. 50 Vorm.,

aus Uerdingen-Bahnhof 8. 50 7. 10 Abends;

4) die Personenpost von Tix nach Grevenbroich:

aus Tix 4. 50 Früh.

Düsseldorf, den 3. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friederich.

481. 463. Vom 8. d. Mts. ab wird die Personenpost von Mörz nach Crefeld-Bahnhof

aus Mörz 8. 30 Früh

abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 5. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friederich.

482. 470. Mit dem 1. d. Mts. ist zu Sonnborn eine Postagentur in Wirkksamkeit getreten, welche mit der kaiserlichen Postverwaltung zu Bohwinkel vermittelt einer täglich 2maligen Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung in Verbindung steht.

Die gedachte Post geht ab:

aus Sonnborn 6. 30 Früh., 12. 30 Mitt.,
aus Bohwinkel 8. 30 „ 2. 15

Entfernung: $\frac{7}{8}$ Meilen, Beförderungszeit 40 Minuten.
Düsseldorf, den 6. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director:
J. B. Schmidt.

483. 471. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, im 1. Quartal c. eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1 Geld- und Paketsendungen:

1 Brief aus Düsseldorf an Rausch in Mettmann mit 1 Thlr.,

1 Brief aus Saarn an Bontwessel in Kervenheim mit einem goldenen Ring,

1 Brief aus Barmen an Schiejbusch in Brieg mit 1 Thlr.,

1 Brief aus Barmen an Dunsch in Cassel mit 1 Thlr.,

1 Brief aus Hilden an Ellenbeck in Wülfrath mit 1 Thlr.,

1 Postanweisung aus Duisburg an Wilmer in Amsterdam über 1 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

1 Postanweisung aus Wesel an Marschall in Slogau über 28 Sgr.,

1 Postanweisung aus Unterbarmen an Meister, Lucius & Co. in Höchst über 7 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.

1 Paket aus Elberfeld an Schubert in Berlin, 3 Loth,

1 Paket aus Duisburg an Schenk in Hamm, 7 Pfd.,

1 Kiste aus Elberfeld an Molla in Crefeld, 16 $\frac{1}{2}$ Pfd.,

1 Paket aus B. Vorbeck an Geißel in Weixenhasel 11 Pfd.,

1 Paket aus Mülheim a. d. Ruhr an Burchgardt in Crefeld, 1 $\frac{1}{2}$ Pfd.,

1 Paket aus Düsseldorf, an Wuttke in Aachen, 15 Pfd.,

1 Paket aus Rheinberg an Heuser in Gr. Dronthof, 2 Pfd.

1 Paket aus Elberfeld an Steinjann in Langenberg, 7 Pfd.

2 Aufgefundene Gegenstände.

1 Jade, 1 Schürze, 1 Cigarrentasche, 1 Holzbroche, 1 Paar Strümpfe, 1 Stod, 3 Regenschirme, 2 Portemonnaies.

Die unbekanntten Absender resp. Eigentümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Postdirection oder der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös, sowie die aus den Geld-

briefen und Post-Anweisungen herrührenden Beträge der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Düsseldorf, den 5. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director:
J. B. Schmidt.

484. 472. Die Sterbe-Urkunde des am 22. Februar 1872 zu Roermond verstorbenen Clavierstimmers Joseph Philipp Böhm aus Rheinberg, ist in die laufende Sterbe-Register der Bürgermeisterei Rheinberg eingetragen worden.

Cleve, den 9. April 1872.

Der Ober-Procurator: Buß.

485. 473. Die Sterbe-Urkunde des am 10. Nov. 1871 zu Gand, Provinz Flandern-Orientale Königreich Belgien verstorbenen Johann Wächling aus Cleve ist in die laufende Sterbe-Register der Bürgermeisterei Cleve eingetragen worden.

Cleve, den 9. April 1872.

Der Ober-Procurator: Buß.

486. 474. Die Sterbe-Urkunde des am 21. Februar 1872 zu Amsterdam verstorbenen Heinrich Suter, 14 Monate alt, aus Cleve, ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Cleve eingetragen worden.

Cleve, den 9. April 1872.

Der Ober-Procurator: Buß.

487. 475. Die Sterbe-Urkunde des am 8. Dezember 1871 zu Lüttich verstorbenen Kellners Wilhelm Kuhnen 25 Jahre alt, aus Cleve ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Cleve eingetragen worden.

Cleve, den 9. April 1872.

Der Ober-Procurator: Buß.

488. 427. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 9. Januar ds. Js. ist die Ehefrau des zu Düsseldorf wohnenden Schneiders Friedrich Pfannenschmidt, Anna geborene Fakhender, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt auf der Lindenburg bei Cöln untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 28. März 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

489. 428. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 4. ds. Mts. ist die geschäftslose Bertha Härtgen in Barmen für unfähig erklärt worden, ihrem Vermögen und ihrer Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B.-G.-B. und des §. 18 der Not.-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 28. März 1872.

Der Ober-Procurator: Schermayer.

Sicherheits-Polizei.

490. 417. I. Am 17. v. Mts. ist dem Ackerwirth Friedrich Beckmann zu Hünxerwald mittelst Einbruchs und Einsteigens

1. ein Oberbett mit blau, weiß und roth gestreiftem Ueberzuge, welsch letzterer an einem Ende einen Fettsfleck hatte,
2. ein Püßl,
3. ein Laken.

II. Am 13. d. Mts. sind dem Balzmeister Hubert Dopagne zu Duisburg von einer Gartenhecke

1. eine graue wollene Schweißjacke,
2. eine noch fast neue braune Knaben Burkinhose mit einem schmalen schwarzen Streifen an der Außennaht,
3. eine etwas abgetragene aber noch gute braune Burkin Knabenhose und
4. eine noch gute graue Knaben Burkinhose mit schmalen schwarzen Streifen, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 24. März 1872.

Der Staatsanwalt.

491. 434. In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. ist auf der Eisenbahn zwischen Wesel und Empel mittelst Einbruchs,

- a) aus der Wärrerbude Nr. 46 ein Gewehr,
- b) aus der Wärrerbude Nr. 47 6 Kilogramm Honig, ein Federmesser und ein Säckchen,
- c) aus der Wärrerbude Nr. 48, ein Schranzschlüssel, 14 1/2 Sgr. und eine Cigarrenspitze gestohlen, sowie
- d) an der Wärrerbude Nr. 49 das Thürschloß geöffnet und die Thüre beschädigt worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über die Thäterschaft, sowie über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 29. März 1872.

Der Staatsanwalt.

492. 450. I. In der Nacht vom 22. zum 23. v. Mts. ist dem Theodor Zidel auf Justernberg bei Wesel eine neue ungefarbte Schieblarre, aus deren Galgen ein Ast herausgefallen war und auf den Boden der Raare sich abgedrückte Fäfferringe befanden,

II. In der Zeit vom 23. bis zum 26. v. Mts. ist dem Johann Sinnemann hier aus seinem vor dem Brünnerthore hier selbst belegenen Gartenhause ein einfaches Gewehr mit Perkussion, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 2. April 1872.

Der Staatsanwalt.

493. 458. Am 21. d. Mts. ist dem Fabrikarbeiter

Johann Emming von hier aus dessen Wohnung, eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand und Secundenzeiger entwendet.

Der Fabrikarbeiter Johann Bömming aus Essen ist des Diebstahls dringend verdächtig.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Uhr oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande sind, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Auch ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden den 2c. Bömming im Betretungsfalle mir vorzuführen zu lassen.

Essen, den 29. März 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

494. 459. Es sind entwendet:

1. am 21. d. Mts. aus dem Ladenlocale des Kaufmanns Heimann hier selbst

1 Stück schwarzer Sammt circa 3 bis 4 Meter enthaltend;

2. in der Nacht vom 22. auf den 23. d. Mts. vom hiesigen Stadtbahnhose aus einem Coullissenwagen: 1 Ballen Bettfedern, gezeichnet S. 1154 im Gewichte von 32 Pfd.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Essen, den 28. März 1872.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

495. 464. In der Nacht vom 23. auf den 24. und vom 24. auf den 25. v. Mts. sind mittelst Einbruchs aus den Wärrerbuden des Anschlußgeleises der Zeche Carnall bei Oberhausen und zwar

1. aus der Wärrerbude Nr. 9^a einige Eier,
2. aus der Wärrerbude Nr. 8^a

- a) eine blecherne Pugdose,
- b) eine Scheere,
- c) ein Rasirmesser,
- d) 2 Taschenmesser,
- e) ein Pfd. schwarzer Zwirn,
- f) ein Dellkännchen,
- g) circa 4 Pfd. Brennoel,

gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft nähere Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 4. April 1872.

Der Staatsanwalt.

496. 465. In der Nacht vom 18. / 19. März 1872 sind zu Beden, Bürgermeisterei Dorp, dem Messerfabrikanten David Röttgen 5 Duzend eintheilige Taschenmesser mit dem Zeichen auf den Klingen FISCHKA und mit hölzernen, schwarz gebeizten, am Ende durchlöchernten Hefen unter erschwerenden Umständen gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder

den Verbleib der gestohlenen Messer Auskunft zu ertheilen vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elsfeld, den 4. April 1872.

Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

Personal-Chronik.

497. 477. Sr. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht

1. dem Oberforstmeister Weyer zu Düsseldorf den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50
2. dem Hauptlehrer Theodor Habermann an der Elementarschule in Volmerswerth den Adler der vierten Klasse des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit der Zahl 50
3. dem Fabrikarbeiter Emil Brind zu Herdingen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

498. 462. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. März d. Js. ist der bisherige Regierungs-Assessor Ludwig Alexander Simons zum königlichen Landrath des Kreises Gladbach ernannt worden.

499. 451. 1. Dem Kreisrichtern Heyland in Essen, Landschütz in Bochum und Menz in Meinertshagen, sowie dem Kreisgerichts-Secretair Dichtung in Minden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Der Kreisrichter Brand in Lüdenscheid ist an das Kreisgericht in Hamm mit der Function an der Deputation in Unna versetzt.

3. Der Gerichts-Assessor Berghaus ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Function an der Gerichts-Commission in Altena ernannt.

4. Der Referendar Weddige ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Münster in das hiesige Departement übernommen.

5. Der bisherige Verwalter einer Secretair-Stelle, Friedrich Wilhelm Trottmann ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Hagen ernannt.

Hamm, den 2. April 1872.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

500. 418. Die Schulannts-Candidatin Margaretha Plum (Schwester Alcantara) ist provisorisch zur

Lehrerin an der gemischten Klasse der katholischen Elementarschule zu Kommerzkirchen ernannt worden.

501. 430. Die Lehrerin Lina Siebel ist definitiv zur Lehrerin an der II. Heddinghauser Elementarschule zu Barmen ernannt worden.

502. 435. Der seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Hüttemann ist definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wanheimerort ernannt worden.

503. 436. Der seither provisorisch angestellte Lehrer Gerhard Olmesdahl ist definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Neuenkamp ernannt worden.

504. 437. Der Lehrer Franz Winkler ist provisorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule für katholische Kinder zu Elsfeld ernannt worden.

505. 438. Der Lehrer Theodor von den Driesch ist provisorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule für katholische Kinder zu Elsfeld ernannt worden.

506. 445. Die einstweilige Lehrerin Louise Kottenbahn ist provisorisch zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Gräfrath ernannt worden.

507. 446. Die Lehrerin Emma Mönchau ist provisorisch zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule der St. Petrus Gemeinde zu Essen ernannt worden.

508. 447. Der Lehrer Johann Besta ist definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Dinslaken ernannt worden.

509. 460. Die Lehrerinnen Ottilie Kauffmann und Antonie Herzberg sind provisorisch zu Lehrerinnen an der evangelischen Luisenschule zu Düsseldorf ernannt worden.

510. 476. Der einstweilige Lehrer Dr. Johannes Paul Müller ist zum ordentlichen Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Remscheid ernannt worden.

511. 461. Den Barbieren
1) Clemens Diedrichs zu Oberhausen,
2) Heinrich Schlämer zu Mülheim a./d. Ruhr und
3) Joseph Heidkamp zu Mülheim a./d. Ruhr
ist das Befähigungs-Zeugnis zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

512. 448. Der Karl Otto Müller zu Lemmer ist als Bauführer vereidigt worden.

Vertheilt im Bureau der königlichen Regierung.
Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Voss & Comp.

Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Voss & Comp.

